

Lesefassung mit eingearbeiteter Berichtigung des § 2 Buchst. a. (Amtliche Mitteilungen der HSB 1/2013, 2/2013); rechtsverbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Fassungen

Ordnung der Hochschule Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung)

Vom 11. Dezember 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 13. Dezember 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 11. Dezember 2012 auf Grundlage des § 35 Absatz 4 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium auf Probe (§ 35 Absatz 2 des Bremisches Hochschulgesetzes) in einem Studiengang sowie die Voraussetzungen für seinen erfolgreichen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums wird die fachgebundene Hochschulreife für ein Studium an der Hochschule Bremen erworben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Hochschule kann gemäß § 35 Absatz 2 des Bremisches Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung Bewerber oder Bewerberinnen mit Kleiner Matrikel einschreiben, wenn diese

- a. entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder
- b. entsprechende Ersatzzeiten nachweisen.

§ 3

Verfahren der Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation zu einem Probestudium ist zu den allgemeinen, von der Hochschule für die Bewerbung (zulassungsbeschränkte Fächer) bzw. die Einschreibung festgesetzten Terminen unter Angabe des gewünschten Studienganges an die Hochschule zu richten.

(2) Dem Antrag sind die gemäß § 2 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Die Zulassung bzw. Einschreibung mit Kleiner Matrikel erfolgt für das 1. Fachsemester des gewünschten Studienganges und ist auf die Dauer von höchstens 2 Semestern befristet. Das Probestudium dauert ein Studienjahr. Die gemäß der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 BremHG für den gewünschten Studiengang nachzuweisenden besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen können während des Probestudiums erbracht werden. Ein nach Maßgabe der genannten Ordnung erforderlicher Nachweis der besonderen Eignung für das gewählte Studium im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens muss vor der Immatrikulation erbracht werden.

§ 4

Beratungsgespräch

(1) Vor Beginn des Studiums und nach Möglichkeit noch vor der Immatrikulation soll der Bewerber oder die Bewerberin ein Beratungsgespräch mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des gewünschten Studienganges führen.

(2) In dem Gespräch sollen

1. die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für diesen Studiengang und die Anforderungen des Probestudiums sowie des Studiums insgesamt erläutert,

2. mögliche Defizite in der Vorbildung des Bewerbers oder der Bewerberin und die Möglichkeit zu ihrem Ausgleich erörtert,
3. objektive und subjektive Studienbedingungen und Berufsaussichten angesprochen und
4. gegebenenfalls Alternativen zu dem gewählten Studiengang diskutiert werden.

§ 5

Probestudium

(1) Die Studierenden sollen an den nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen mit den dazugehörigen Veranstaltungen des ersten Studienjahres im gewählten Studiengang teilnehmen.

(2) Anstelle der nach Maßgabe von Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen im 1. Studienjahr sind während des Probestudiums folgende Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen:

1. erfolgreiches Studium im Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten, d. h. erfolgreicher Abschluss von mindestens fünf Modulen des gewählten Studiengangs sowie
2. die gemäß Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) für den gewünschten Studiengang geforderten studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen, soweit diese nicht bereits vor Aufnahme des Probestudiums nachgewiesen wurden.

(3) Die Fakultäten können Bestimmungen darüber treffen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erbracht werden müssen. Sie können auch Bestimmungen darüber treffen, dass nach dem Ergebnis des Beratungsgesprächs nach § 4 eine der jeweiligen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber entsprechende individuelle Festlegung der Module erfolgen kann.

(4) In anderem Zusammenhang an der Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderten Leistungen angerechnet werden.

§ 6

Obligatorische Studienberatung

(1) Zum Ende des Probestudiums müssen die Studierenden an einer Studienberatung bei einem oder einer gegebenenfalls durch den Dekan oder die Dekanin bestimmten Hochschullehrer oder Hochschullehrerin des Studiengangs teilnehmen.

(2) In dem Beratungsgespräch sollen die Erfahrungen der Studierenden im Rahmen des Probestudiums diskutiert, gegebenenfalls deutlich gewordene Defizite in der Vorbildung und deren Behebung angesprochen, Hinweise für die weitere Studiengestaltung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gewählten Fächerkombination gegeben und eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Fortsetzung des Studiums empfohlen werden kann.

(3) Über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 Absatz 1 wird durch die zuständige Hochschullehrerin bzw. den zuständigen Hochschullehrer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7

Abschluss des Probestudiums

(1) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 nachgewiesen und wurde die Teilnahme an dem Beratungsgespräch der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 bestätigt, ist das Probestudium erfolgreich abgeschlossen. Nach Vorlage dieser Nachweise wird durch den für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung benennt den Studiengang, gegebenenfalls die Studienfächer, in dem bzw. in denen das Probestudium absolviert wurde und die erfolgreich abgeschlossenen Module. Sie enthält die Feststellung, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife für den Studiengang bzw. die Studienfächer verbunden ist.

§ 8

Immatrikulation

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums kann die Immatrikulation in das 2. Studienjahr des gewählten Studiengangs erfolgen, sofern die sonstigen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist zu den von der Hochschule festgesetzten Rückmeldeterminen zu stellen. Dem Antrag ist die Bescheinigung gemäß § 7 beizufügen.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die während des Probestudiums erworbenen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 werden als Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang anerkannt.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 13. Dezember 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen